

Artikel 1 - Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Starfurn B.V., mit Sitz in Meppel (Niederlande), nachfolgend als 'Starfurn' bezeichnet, sowie für alle (ergänzenden) Vereinbarungen, einschließlich Vereinbarungen, die mit und/oder aus Vertriebsvereinbarungen resultieren, zwischen Starfurn und einem Käufer, nachfolgend als 'Auftraggeber' bezeichnet.

1.2 Besondere Bestimmungen, einschließlich Einkaufsbedingungen, die von den Bedingungen von Starfurn abweichen, sind kein Bestandteil des Vertrags zwischen Starfurn und dem Auftraggeber und binden daher Starfurn nicht, es sei denn, Starfurn akzeptiert die Bedingungen des Auftraggebers schriftlich ganz oder teilweise.

1.3 Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet "schriftlich": per Brief oder auf elektronischem Wege.

1.4 Soweit diese Bedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch erstellt wurden, ist der niederländische Text bei Abweichungen entscheidend.

1.5 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft, und die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen werden durch gültige Bestimmungen ersetzt, wobei das Ziel und der Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Artikel 2 - Angebote

2.1 Alle Angebote und/oder Offerten sind unverbindlich, auch wenn in dem Angebot und/oder der Offerte eine Frist für die Annahme festgelegt ist.

2.2 Mündliche Angebote von Starfurn oder ihren Untergebenen sind nicht bindend, es sei denn, sie wurden schriftlich bestätigt.

2.3 Von Starfurn bereitgestellte Preislisten, Broschüren usw. unterliegen Änderungen und gelten nicht als Angebot.

2.4 Alle bei einem Angebot gezeigten Bilder, Zeichnungen, Modelle, Farben und sonstigen Angaben wie Eigenschaften, Größen und Spezifikationen dienen nur zur Kennzeichnung. Sie sind nur bindend, wenn dies von Starfurn ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2.5 Starfurn behält sich alle Rechte an geistigem Eigentum an den in Angeboten, Katalogen, Websites usw. enthaltenen Bildern, Zeichnungen und Modellen vor.

Artikel 3 - Vereinbarung

3.1 Der Kauf- und Verkaufsvertrag für Waren und die Ausführung von Arbeiten wird für Starfurn erst durch ihre schriftliche Bestätigung bindend.

3.2 Jeder mit Starfurn abgeschlossene Vertrag enthält die auflösende Bedingung, dass die ausreichende Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach ihrer alleinigen Beurteilung festgestellt wird..

3.3 Das Risiko von Fehlern und/oder Unrichtigkeiten bei nicht schriftlich bestätigten Bestellungen und Aufträgen liegt vollständig beim Auftraggeber.

Artikel 4 – Preise

4.1 Jegliche Änderung in einem oder mehreren der kostentreibenden Faktoren wie Einkaufspreise (mit oder ohne rückwirkende Änderungen), Wechselkurse, Einfuhrzölle, Umsatzsteigerungen, Anstieg der Rohstoff- und Materialpreise, Produktionskosten oder Währungsänderungen, die sich nach der Auftragsbestätigung, jedoch vor der Lieferung ergeben, berechtigen Starfurn, nach eigenem Ermessen einen entsprechend höheren Preis zu berechnen oder den Auftrag zu stornieren, ohne dass der Auftraggeber diesbezüglich Anspruch auf Schadenersatz hat.

4.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle von Starfurn angegebenen Preise in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer, Einfuhrzöllen und anderen Steuern, Abgaben oder Gebühren.

Artikel 5 - Registrierte Kunden auf der Website

5.1 Der vom Auftraggeber bei der Anmeldung über die Website erstellte Benutzername und das Passwort sind streng vertraulich und ausschließlich für die Verwendung durch den entsprechenden Benutzer bestimmt, der sich angemeldet hat.

5.2 Der Auftraggeber garantiert, dass der entsprechende Benutzer berechtigt ist, Bestellungen im Namen des Auftraggebers zu tätigen.

5.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Benutzer den Benutzernamen und das Passwort streng vertraulich verwendet und nicht an Dritte weitergibt. Starfurn kann davon ausgehen, dass es sich bei einem Benutzer, der sich unter dem genannten Benutzernamen und Passwort anmeldet, um den handlungsberechtigten Benutzer des Auftraggebers handelt.

5.4 Sobald der Auftraggeber weiß oder Anlass hat zu vermuten, dass der Benutzername und das Passwort missbraucht werden oder in die Hände Unbefugter gelangt sind, informiert der Auftraggeber Starfurn unverzüglich darüber, ohne die eigene Verpflichtung des Auftraggebers, unverzüglich effektive Maßnahmen zu ergreifen, zu mindern.

Artikel 6 – Vereinbarungen

Vereinbarungen oder Abkommen mit untergeordneten Mitarbeitern von Starfurn binden letztere nicht, soweit sie von Starfurn nicht schriftlich bestätigt wurden. Als untergeordnetes Personal gelten in diesem Zusammenhang alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die keine Prokura haben.

Artikel 7 - Mehr- und Minderarbeit

7.1 Die Arbeit umfasst nur dasjenige, was zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde. Mehr- und Minderarbeit vor oder während der Ausführung der Arbeiten müssen schriftlich vereinbart werden und kommen für eine Abrechnung in Betracht.

7.2 Kosten, die Starfurn aufgrund von Umständen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen, entstehen, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Artikel 8 - Haftung

8.1 Die Haftung von Starfurn gegenüber dem Auftraggeber beschränkt sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 15.

8.2 Starfurn haftet dem Auftraggeber niemals für Schäden jeglicher Art, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Starfurn. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, immaterielle Schäden, Geschäftsschäden, entgangenen Gewinn, Umweltschäden sowie Schäden aufgrund der Haftung gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Starfurn von allen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit (der Nutzung) der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen freizustellen, und der Auftraggeber wird Starfurn alle Schäden ersetzen, die Starfurn aufgrund solcher Ansprüche erleidet, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Starfurn.

8.4 Wenn und soweit trotz des oben Gesagten eine Haftung von Starfurn aus welchem Grund auch immer besteht, bleibt die Haftung von Starfurn auf den Betrag des Netto-Rechnungswertes der betreffenden Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen beschränkt, wobei Starfurn höchstens und ausschließlich bis zu einem Betrag von maximal 250.000 Euro pro Schadensfall haftet. Eine Reihe von zusammenhängenden schadenverursachenden Ereignissen gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein Ereignis/Schadensfall.

8.5 Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die gesetzliche Haftung von Starfurn gemäß zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

8.6 Jeder Anspruch auf Schadensersatz verjährt, wenn er nicht innerhalb von 1 Jahr nach der (Ab)lieferung schriftlich bei Starfurn geltend gemacht wird.

8.7 Starfurn verpflichtet sich, die Sicherheit des Benutzers des Webshops nach bestem Wissen und Gewissen zu gewährleisten, kann jedoch in keinem Fall für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Nutzung des Webshops und insbesondere durch Schäden verursacht werden, die durch Dritte entstehen, die die Website oder das Zahlungssystem missbrauchen.

8.8 Starfurn haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, in keiner Weise für Schäden, die durch die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit des Inhalts der Website, die (unrichtige) Nutzung der Website und die Bereitstellung falscher Daten durch den Auftraggeber entstehen.

Artikel 9 - Stornierung

9.1 Wenn der Auftraggeber den Auftrag aus irgendeinem Grund storniert, ist er verpflichtet, alle vernünftigerweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags entstandenen Kosten (einschließlich Kosten für von Starfurn bereits erworbene Materialien und Rohstoffe, ob verarbeitet oder nicht, zum Selbstkostenpreis, einschließlich Löhne und Sozialabgaben) zu erstatten, unbeschadet des Rechts von Starfurn auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn und sonstigen Schäden. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, Starfurn als Stornierungskosten den Betrag von 1/3 des vereinbarten Preises zu zahlen. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, Starfurn gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Stornierung des Auftrags zu verteidigen.

9.2 Unbeschadet des Vorstehenden behält sich Starfurn alle Rechte vor, die vollständige Erfüllung des Vertrags zu verlangen.

Artikel 10 - Lieferung

10.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind keine fixen Termine. Starfurn gerät erst in Verzug hinsichtlich der Lieferfrist, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt wird und dieser ihr die Möglichkeit gibt, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, und Starfurn dem nicht nachkommt.

10.2 Die Lieferfristen wurden in der Erwartung festgelegt, dass es für Starfurn keine Hindernisse gibt, die Waren zu liefern oder die Arbeiten zu beginnen.

10.3 Die Lieferfrist beginnt erst nach Abschluss eines Vertrags gemäß Artikel 3 und nachdem der Auftraggeber Starfurn die erforderlichen Informationen zur Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellt hat und Starfurn die vereinbarte Vorauszahlung des Auftraggebers erhalten hat.

10.4 Sobald Starfurn feststellt, dass die angegebene Lieferzeit überschritten wird, nimmt Starfurn Kontakt mit dem Auftraggeber auf. Die Verpflichtungen des Auftraggebers bleiben unverändert. Nur bei übermäßiger Überschreitung (mehr als zwölf (12) Wochen) der vereinbarten Lieferzeit hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, die Überschreitung wird durch höhere Gewalt verursacht. Der Auftraggeber hat jedoch niemals Anspruch auf irgendwelche Bußgelder oder Schadenersatz.

10.5 Es ist möglich, dass die Waren in Teilsendungen geliefert werden, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich dagegen Einspruch erhoben. Bei Teillieferungen gelten die nachstehend beschriebenen (Zahlungs)bedingungen auch für jede Teillieferung.

10.6 Der Auftraggeber hat eine Abnahmepflicht. Wenn der Auftraggeber die Waren nicht am vereinbarten Datum entgegennimmt, gerät der Auftraggeber in Verzug und Starfurn kann nach Wahl (1) den Vertrag ohne gerichtliche Intervention kündigen; (2) die Waren auf Kosten und Risiko des Auftraggebers versenden; (3) die Waren auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zurückbehalten. Alle Kosten, die aus den oben genannten Umständen resultieren, einschließlich Lagerkosten und eventueller Mindereinnahmen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Vorstehende gilt unbeschadet der übrigen Rechte von Starfurn.

10.7 Der Versand erfolgt auf die von Starfurn angegebene Weise. Lieferbedingungen werden pro Transaktion vereinbart. Wenn der Auftraggeber eine Sendung per Expressversand oder ähnlichem erhalten möchte, trägt er die zusätzlichen Kosten.

10.8 Für Lieferungen von Starfurn nach Deutschland trägt Starfurn die Transportkosten, wenn der Nettoauftragswert mindestens 1500 € beträgt (bis zu 150 km von der niederländischen Grenze entfernt). Wenn Sie die Lieferung in weitere Regionen Deutschlands wünschen, können wir dies auf Anfrage tun.

10.9. Der Auftraggeber wird die Waren nicht über allgemeine Online-Verkaufsplattformen wie eBay usw. verkaufen.

Artikel 11 - Eigentumsvorbehalt

11.1 Solange Starfurn nicht die vollständige Zahlung aller Beträge einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten, die der Auftraggeber für die Lieferung oder zu liefernde Waren und/oder die Ausführung von Arbeiten im Rahmen einer Vereinbarung oder aufgrund des Verstoßes gegen eine solche Vereinbarung schuldet, erhalten hat, bleiben die gelieferten Waren Eigentum von Starfurn.

11.2 Starfurn hat das Recht, diese Waren zurückzufordern und in Besitz zu nehmen, wenn der säumige Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er liquidiert, eine Zahlungsaufschub beantragt oder erhalten hat, in Konkurs gerät oder eine Beschlagnahmung seiner Güter stattfindet.

11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren sorgfältig zu behandeln und gegen die üblichen Risiken zu versichern und hat kein Recht, die gelieferten Waren zu belasten, zu vermieten, zu veräußern, zu nutzen oder (stille) Pfandrechte daran zu vergeben, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber Starfurn nicht vollständig nachgekommen ist. Es ist dem Auftraggeber jedoch gestattet, die Waren im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu nutzen oder zu veräußern. Dem Auftraggeber ist es jedoch nicht gestattet, die Waren im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu veräußern, wenn er eine Zahlungsaufschub beantragt oder in Konkurs gerät.

11.4 Der Auftraggeber kann mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser für ihn den Kaufpreis bezahlt und damit in die Forderung von Starfurn eintritt. Bei Zahlung durch einen Dritten, der in die Forderung des Auftraggebers eintritt, bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen.

11.5 Durch die Subrogation gemäß Absatz 11.4 übergibt Starfurn das Eigentum an den Waren, für die der Dritte den Kaufpreis bezahlt hat, an den gesubrogierenden Dritten. Ab dem Zeitpunkt der Subrogation behält der Auftraggeber die beschriebenen Waren für den gesubrogierenden Dritten.

11.6 Die Subrogation in die Forderung und der Übergang des Eigentumsvorbehalts auf einen Dritten gemäß Absätzen 11.4 und 11.5 beeinträchtigen nicht das Recht des Auftraggebers, Starfurn im Falle einer Verletzung der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen durch Starfurn in irgendeiner Weise haftbar zu machen.

11.7 Solange Starfurn Eigentümer der Waren ist, wird der Auftraggeber Starfurn unverzüglich informieren, wenn die Waren beschlagnahmt werden (sollen) oder anderweitig Ansprüche auf (einen Teil der) Waren geltend gemacht werden. Der Auftraggeber wird Starfurn auch mitteilen, wo sich die Waren befinden, die Starfurn gehören. Im Falle einer Beschlagnahme oder (vorläufigen) Zahlung der Auftraggeber wird den pfändenden Gerichtsvollzieher bzw. den Insolvenzverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte von Starfurn hinweisen. Der Auftraggeber garantiert, dass eine Beschlagnahme der Waren unverzüglich aufgehoben wird.

11.8 Wenn dieselbe Art von Waren auf einer oder mehreren unbezahlten Rechnungen geliefert wurde, gelten die beim Auftraggeber vorhandenen Waren als auf den unbezahlten Rechnungen geliefert.

Artikel 12 - Höhere Gewalt

12.1 Starfurn ist von der Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag befreit, wenn sie durch höhere Gewalt daran gehindert wird.

12.2 Unter höherer Gewalt in diesem Artikel sind Umstände zu verstehen, die eine rechtzeitige Lieferung durch Starfurn vernünftigerweise behindern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sturmschäden und andere Naturkatastrophen, Hindernisse durch Dritte, Behinderungen im Transportwesen im Allgemeinen, vollständige oder teilweise Streiks, Aufruhr, Krieg oder Kriegsgefahr sowohl im Inland als auch im Herkunftsland der Materialien, Ausschlüsse, Verluste oder Beschädigungen von Waren beim Transport zu Starfurn oder dem Auftraggeber, Nichtlieferung oder verspätete Lieferung von Waren durch Starfurn-Lieferanten, Ein- und Ausfuhrverbote, Sanktionen, Boykotte, Embargos, vollständige oder teilweise Mobilisierung, behindernde Maßnahmen irgendeiner Regierung, Brand, Störungen und Unfälle im Unternehmen oder in den Transportmitteln von Starfurn sowie in den Transportmitteln von Dritten und die Erhebung von Gebühren oder anderen staatlichen Maßnahmen.

12.3 Wenn Starfurn zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist oder nur teilweise ihren Verpflichtungen nachkommen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten oder lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich um einen separaten Vertrag handelte. Starfurn hat auch das Recht, den Inhalt des Vertrags so zu ändern, dass dessen Durchführung möglich wird.

12.4 Wenn die Situation höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, haben sowohl Starfurn als auch der Auftraggeber das Recht, den Vertrag durch Kündigung zu beenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber kein Recht auf Schadensersatz.

Artikel 13 - Lieferung

13.1 Bei Lieferung der Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen ist der Auftraggeber unter Androhung von Kosten und Schäden dafür verantwortlich:

a: Dass der Ort, an dem die Werkstücke und/oder Materialien gelagert oder geliefert werden sollen, so beschaffen ist, dass Beschädigungen jeglicher Art vermieden werden;

b: Dass der Zugang zum Gelände und/oder dem Raum, in dem die Lieferung erfolgen soll, ungehindert ist und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um eine reibungslose Lieferung zu ermöglichen;

c: Dass bei Verwendung eines Aufzugs oder Krans die Gelegenheit hierfür gegeben wird. Schäden, die hierbei entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Starfurn nachgewiesen werden kann. Falls bei Lieferung der Raum, durch den die Waren gebracht werden müssen, zu klein ist und kein passender Aufzug vorhanden ist, kann ein Umzugslift gemietet werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber;

d: Dass im Raum, in dem gearbeitet werden muss, für Strom, Licht, Heizung, Wasser und ausreichende Belüftung gesorgt ist. Die Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 14 – Werbung

14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk bzw. die Waren unverzüglich nach (Ab)lieferung auf sichtbare Mängel gründlich zu überprüfen. Etwaige Mängel, sichtbare Schäden und/oder Beschädigungen müssen vom Auftraggeber auf dem Frachtdokument oder dem Lieferschein vermerkt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beschwerden oder Schäden so schnell wie möglich schriftlich mit genauer Angabe der Art und Ursache der Beschwerden oder Schäden zu melden, jedoch spätestens innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach (Ab)lieferung. Andernfalls gilt der Auftraggeber als Akzeptant der gelieferten Waren. Die Inbetriebnahme der Waren gilt als Annahme. Die oben genannten Meldungen können ausschließlich über das von Starfurn vorgegebene Meldungsverfahren eingereicht werden.

14.2 Starfurn muss in der Lage sein, die eingereichten Werbungen zu prüfen. Die Übereinstimmung bezüglich der Maßnahmen, die von Starfurn ergriffen werden müssen, ergibt sich aus einer Bestätigung des Angebots von Starfurn durch den Auftraggeber per E-Mail.

14.3 Falls die Parteien nicht zu einer Einigung kommen können, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet. Die Kosten für diesen Sachverständigen trägt die Partei, die unterliegt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 15 - Garantie

15.1 Die von Starfurn gelieferten Waren besitzen die Eigenschaften, die der Auftraggeber und Endkunde bei normaler Verwendung erwarten dürfen.

15.2 Starfurn gewährt dem Endkunden eine Garantie von zwei Jahren nach Lieferung an den Auftraggeber.

15.3 Die Garantie beschränkt sich ausschließlich darauf, dass Starfurn nach bestem Vermögen und nach eigener Wahl entweder den Ersatz, die Reparatur oder die Preisminderung der gelieferten Waren vornimmt oder die Produkte zurücknimmt und den Auftraggeber für den entsprechenden Rechnungsbetrag gutschreibt. Starfurn ist in keinem Fall verpflichtet, andere Kosten und/oder Schäden zu erstatten. Eventuelle Kosten, die der Auftraggeber bei der Ersetzung eines Gutes hat, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Waren können nur nach schriftlicher Genehmigung durch Starfurn und wenn die Waren ordnungsgemäß verpackt sind, vom Auftraggeber zurückgesandt werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Reparatur durch einen spezialisierten Monteur zu ermöglichen. Für die reparierten Waren läuft die ursprüngliche Garantiezeit weiter; es gilt also keine neue Garantiezeit.

15.4 Der Endkunde hat nur dann Anspruch auf Garantie, wenn die Waren ordnungsgemäß verwendet, gewartet und behandelt werden und der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen gegenüber Starfurn nachgekommen ist.

15.5 Der Endkunde hat keinen Anspruch auf Garantie in den folgenden Fällen: - das Auftreten von Schrumpfnähten und/oder Haarrissen in den Waren aufgrund des allmählichen Verlusts von Baumaterial nach Neubau oder Renovierung; - das Auftreten von Verfärbungen, Schrumpfnähten und/oder Haarrissen durch direkte Einwirkung von Wärmequellen wie Sonne, Heizungsleitungen und Kaminen; - Mängel, die durch einen zu hohen oder zu niedrigen Luftfeuchtigkeitsgrad in dem betreffenden Raum und den umliegenden Räumen oder durch eine extreme Änderung desselben oder durch einen unebenen Unterboden entstehen.

15.6 Sollte nach Ablauf der zweijährigen Garantiezeit dennoch ein Problem mit einem Gut auftreten, wird Starfurn immer ihr Bestes tun, um gemeinsam mit dem Auftraggeber eine angemessene Lösung zu finden. Dies kann durch die Einschaltung eines Monteurs, das Versenden eines Ersatzteils, die Lieferung eines neuen Gutes gegen Aufpreis und gegebenenfalls die Rückholung zur Reparatur erfolgen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

15.7 Geringfügige Abweichungen in Farbe, Abriebfestigkeit, Struktur, Finish, Verarbeitung usw., die im Handel zulässig sind oder aus fachlicher Sicht akzeptabel sind, können keinen Beschwerdegrund unter der Garantie darstellen.

Artikel 16 - Personenbezogene Daten

16.1 Starfurn verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

16.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Starfurn erfolgt gemäß den anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzbestimmungen.

16.3 Der Auftraggeber stimmt zu, dass Starfurn vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten des Auftraggebers und/oder von Personen, die (früher) für den Auftraggeber tätig waren oder mit ihm verbunden sind oder waren, sowie Daten von dessen Kunden oder Dritten im Rahmen eines (1) vom Auftraggeber an Starfurn erteilten Auftrags, (2) zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, (3) zur Optimierung des Dienstleistungsangebots und (4) zu internen geschäftlichen Zwecken verarbeiten und nutzen darf. Im Rahmen dieser Verarbeitung können die Daten auch an mit Starfurn verbundene juristische Personen und Unternehmen sowie an Dritte weitergegeben werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, und sie können auch von Verarbeitern, die für Starfurn tätig sind, verarbeitet werden.

16.4 Der Auftraggeber gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte oder von ihm stammende personenbezogene Daten von Starfurn verarbeitet werden dürfen, und stellt Starfurn von Schäden im Zusammenhang mit Ansprüchen von Betroffenen oder Dritten im Hinblick auf die Nichteinhaltung der geltenden Datenschutzgesetze frei.

16.5 Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten der Umsetzung ergreift Starfurn angemessene Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, die vom Auftraggeber stammen.

Artikel 17 - Aufhebung und Kündigung

17.1 Starfurn ist berechtigt, die zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vereinbarungen, soweit sie noch nicht ausgeführt wurden, ohne gerichtliche Maßnahmen und ohne vorherige Ankündigung mit angemessener Frist auszusetzen oder die Vereinbarung ohne jegliche Verpflichtung zur Schadensersatzleistung zu kündigen, wenn der Auftraggeber seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen aus einer mit Starfurn geschlossenen Vereinbarung nicht (rechtzeitig), nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig nachkommt oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle von Insolvenz oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers oder der Einstellung oder Liquidation seines Unternehmens.

17.2 Die Aussetzung und Kündigung lässt die Zahlungsverpflichtung für bereits gelieferte Waren unberührt. Starfurn ist auch berechtigt, vom Auftraggeber Schadensersatz, Kosten und Zinsen, einschließlich entgangener Gewinne von Starfurn, zu fordern. Diese Ansprüche sind sofort fällig.

17.3 Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind alle angemessenen Kosten,

Artikel 18 - Zahlung

18.1 Solange Starfurn dem Auftraggeber keine Kreditlimite gewährt hat, erfolgt die Lieferung nur gegen (vollständige oder teilweise) Vorauszahlung.

18.2 Die Zahlung muss innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt in Euro ohne Abzug von Rabatten, Bankgebühren oder Schuldvergleichen durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von Starfurn angegebenes Bankkonto. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Bankkonto von Starfurn gutgeschrieben wurde.

18.3 Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Starfurn nicht innerhalb der vereinbarten Frist nachkommt, gerät er ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung in Verzug und ist ab dem Eintritt des Verzugs auf den fälligen Betrag einen Zins von anderthalb Prozent (1,5%) pro Monat schuldig, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.

18.4 Starfurn ist außerdem berechtigt, neben der Hauptforderung und den Zinsen alle Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, einzufordern, die durch die Nichtzahlung entstehen, einschließlich der Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15% des betreffenden Rechnungsbetrags festgelegt und betragen mindestens 150,= Euro pro Forderung.

18.5 Starfurn ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber vor oder nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Zahlungssicherheit in einer von Starfurn festgelegten Form zu verlangen, bevor sie (weiter) leistet. Wenn der Auftraggeber es versäumt, die gewünschte Sicherheit rechtzeitig zu leisten, ist Starfurn berechtigt, ungeachtet ihrer sonstigen Rechte, die weitere Durchführung des Vertrages unverzüglich auszusetzen oder den Vertrag ohne Mahnung oder gerichtliche Hilfe ganz oder teilweise aufzulösen, ohne ihren Anspruch auf Ersatz des von ihr erlittenen Schadens zu beeinträchtigen. Alles, was der Auftraggeber Starfurn aus irgendeinem Grund schuldet, ist sofort fällig.

18.6 Eventuelle Einwände gegen eine Rechnung müssen innerhalb von acht (8) Werktagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich und begründet bei Starfurn eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Beschwerden nicht mehr bearbeitet und der Auftraggeber hat seine Rechte in dieser Angelegenheit verwirkt. Einwände gegen die Höhe der eingereichten Rechnungen haben keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

18.7 Starfurn ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Auftraggeber allen seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 19 - Geistiges Eigentum

19.1 Starfurn behält sich alle Rechte im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum an den von ihr gelieferten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten vor. Starfurn ist und bleibt der ausschließliche Inhaber des Urheberrechts, des Modellrechts oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts in Bezug auf ihre Waren.

19.2 Dem Auftraggeber ist es ohne schriftliche Zustimmung von Starfurn nicht gestattet, die Waren zu kopieren oder ganz oder teilweise zu verändern.

19.3 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, gelieferte Waren mit einem anderen Markennamen zu versehen oder die betreffende Marke auf andere Weise zu verwenden oder in eigenem Namen zu registrieren.

Artikel 20 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle von Starfurn abgegebenen Angebote und alle Vereinbarungen zwischen Starfurn und Auftraggebern unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des (Weens) Wiener Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

20.2 Alle Streitigkeiten, einschließlich der bloßen Einforderungen des Fälligen, die zwischen den Parteien entstehen, werden ausschließlich vor dem Zivilgericht des Sitzes von Starfurn anhängig gemacht, unbeschadet der Befugnis von Starfurn, den Streit gegebenenfalls dem Gericht vorzulegen, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist. Streitigkeiten zwischen Starfurn und Auftraggebern, die außerhalb der EU ansässig sind, werden endgültig durch Schiedsgerichtsverfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) gemäß der Schiedsordnung der ICC durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden, die gemäß dieser Ordnung benannt werden. Die verwendete Sprache ist Niederländisch oder Englisch. Das Schiedsgerichtsverfahren findet in Utrecht (Niederlande) statt.